

Das Ordinationsrecht nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch.

Von Univ.-Professor Dr. Johann Haring in Graz

Der Codex Juris Canonici behandelt das Ordinationsrecht in folgenden Abschnitten: De ordine (can. 948 bis 950); de ministro sacrae ordinationis (can. 951 bis 967); de subjecto sacrae ordinationis (can. 968 bis 991 mit den zwei Unterabteilungen: de requisitis in subjecto sacrae ordinationis, de irregularitatibus aliisque impedimentis); de iis, quae sacrae ordinationi praecire debent (can. 992 bis 1001); de ritibus et caeremoniis sacrae ordinationis (can. 1002 bis 1005); de tempore et loco sacrae ordinationis (canon 1006 bis 1009); de adnotatione ac testimonio peractae ordinationis (can. 1010 und 1011).

Der Abschnitt De ordine enthält nichts Neues.

Spende der Weihe. Als minister extraordinarius wird der Priester bezeichnet, der vom Recht oder vom Papste die Vollmacht erhalten hat, einige Weihe zu erteilen (aliquos ordines conferendi) can. 951. Auffallend ist es, daß es nicht heißt: minores ordines. Vielleicht geschah dies mit Rücksicht auf den Streit über die angebliche Bulle Innocenz' VIII. vom 9. April 1489, wonach bestimmte Zisterzienseräbte sogar das Privilegium, Subdiaconat und Diaconat zu erteilen, erhalten haben sollen.¹⁾

Die alte Verfügung: Wer vom Papst ordiniert worden ist, darf zu weiteren Weihe nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles befördert werden, bleibt bestehen (can. 952). Es ist dies ein Fall der sogenannten affectio papalis. Aus Ehrfurcht gegen den Heiligen Vater soll ein anderer Ordinator in einem solchen Falle nicht tätig werden. Die Verfügung des can. 953, daß eine Bischofsweihe nur auf Grund eines päpstlichen Mandates vorgenommen werden darf, entspricht dem bisherigen Recht. Can. 955, § 2, erklärt auch, daß ein römisch-katholischer Bischof den Angehörigen eines orientalischen Ritus nur mit apostolischer Erlaubnis ordinieren darf.

Weihekompetenz. In mehrfacher Beziehung neu geregelt ist die Weihekompetenz der Bischöfe. Das bisherige Recht stellte bekanntlich folgende Kompetenzgründe für die Weltkleriker auf: ratio originis, domicilii, beneficii, familiaritatis (commensaliti), incardinationis. Praktisch waren nach altem Recht eigentlich nur die ratio originis und incardinationis. Auf Grund des ersten Kompetenzgrundes war zuständig der Bischof, in dessen Diözese der eheliche Vater, beziehungsweise die außereheliche Mutter des Wehefandidaten zur Zeit der Geburt desselben ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Die ratio incardinationis war gegeben, wenn der Bischof einen Wehefandidaten, der aus seiner Heimatsdiözese dauernd entlassen

¹⁾ Siehe über die Frage Wernz, Jus decret. II², 1. 59 f.

worden war, auf Grund dieser Exkardination in seine Diözese dauernd aufnahm. Ungern stützte man sich auf die *ratio domicilii*, weil nach Innozenz XII., 4. November 1694, ein besonderer verflausulierte Domizilsbegriff für diesen Fall festgestellt worden war. Die *ratio beneficii* war deshalb sehr selten vorhanden, weil Weihesakandidaten nach heutiger Disziplin regelmäßig noch keine Benefizien besitzen. Die *ratio familiaritatis*, dreijähriger persönlicher Dienst beim Ordinarius, kam bei den heutigen Verhältnissen schon gar nicht mehr in Betracht.

Das neue Recht stellt nun abgesehen von einigen später zu erwähnenden Ausnahmen in can. 956 den Grundsatz auf, daß der Bischof, in dessen Diözese der Kandidat origo und Domizil besitzt, zuständig ist; liegt bloß Domizil ohne origo vor, so muß, damit die Zuständigkeit gegeben erscheint, der Weihesakandidat schwören, dauernd in der Diözese zu verbleiben. Origo für sich allein bildet also im Gegensatz zum alten Recht keinen Kompetenzgrund mehr. Beispiele: Wer in der Wiener Diözese origo und Domizil besitzt, untersteht der Weihekompetenz des Wiener Ordinarius. Wer in Passau seine origo, in Wien sein Domizil besitzt, kann nicht vom Passauer, wohl aber vom Wiener Ordinarius ordiniert werden, wenn er schwört, dauernd in der Wiener Diözese zu verbleiben. Was aber dann, wenn jemand in Wien origo besitzt, als Minderjähriger das Domizil seiner in Linz wohnenden Eltern teilt, aber in Wien für den dortigen Diözesandienst ordiniert werden soll? Es ist der Wiener Ordinarius nicht zuständig (weil bloß origo in Wien), der Linzer nicht, weil bloß Domizil daselbst und ein Eid, in Linz zu bleiben, nicht abgelegt werden kann. Ein solcher Weihesakandidat müßte bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (Großjährigkeit) mit dem Empfang der Tonsur zuwarten und ein Domizil in Wien begründen.¹⁾ Was versteht man nun aber unter Domizil im neuen Recht? Im Gegensatz zum alten Recht ist für die Weihekompetenz kein eigener, sondern der allgemeine Domizilsbegriff aufgestellt, der in can. 92 ff. niedergelegt ist. Danach gehört zu einem Domizil tatsächlicher Aufenthalt an einem Ort mit dem *animus perpetuo manendi* oder überhaupt zehnjähriger Aufenthalt. Hierbei ist zu beachten, daß, da die Weihesakandidaten, wenigstens der Tonsur und Minores, regelmäßig kanonisch minderjährig (unter 21 Jahren, can. 88) sind, dieselben das Domizil ihrer Eltern, beziehungsweise Gewalthaber teilen (can. 93). — Das sind also die zwei Weihekompetenzgründe des neuen Rechtes. Can. 956 gibt aber noch eine Ergänzung hinzu: Der Bischof ist auch auf Grund des bloßen Domizils zuständig 1) für die Weihe eines Kandidaten, der bereits durch die Tonsur der Diözese inkardiniert ist, 2) zur Weihe eines Kandidaten, der ein Untergebener des betreffenden

¹⁾ Auf Grund der im folgenden erwähnten Ausnahme Nr. 2 kann jedoch der Linzer Ordinarius die Weihe erteilen.

Bischofs ist, aber nach durchgeführter Exordination und Infardination für den Dienst einer anderen Diözese bestimmt ist, 3) zur Weihe eines Ordensprofessen, der hinsichtlich der Ordination nach weltgeistlichem Rechte zu beurteilen ist.

Zum ersten Fall sei folgendes bemerkt: Nach can. 111, § 2, wird der Kleriker überhaupt durch den Empfang der Tonsur der Diözese, für deren Dienst er aufgenommen wurde, infardiniert. Für die Erteilung der folgenden Weihen ist also der Bischof des Domizils ohneweiters zuständig. Eine Frage, die nicht ausdrücklich beantwortet ist, wäre, ob auch für die Erteilung der Tonsur dieselben Kompetenzgründe gelten; die Frage scheint bejaht werden zu müssen; denn can. 950 sagt, daß unter *ordinatio* die Erteilung der Tonsur und der Weihen zu verstehen sei; can. 956 stellt aber für die *ordinatio* die erwähnten Grundsätze auf.

Neu ist der zweite Fall: Berechtigung zur Vornahme der Ordination eines durch Tomizil Untergebenen, der auf Grund der Exordination und darauffolgenden Infardination für den Dienst einer anderen Diözese bestimmt ist. Beispiel: Ein Wiener Diözesan, der in Wien wohnhaft ist, hat sich zum Diözesandienst in Linz entschlossen. Die Exordination und Infardination ist durchgeführt. Nichtsdestoweniger bleibt der Wiener Ordinarius zur Ordination zuständig. Tatsächlich wird er nur auf Ersuchen des Linzer Ordinarius die Weihen erteilen.

Auffallend, ja unverständlich erschien die letzte Ausnahme in can. 956: *nisi agatur de promovendo religioso professo*, da ja der Kanon ausdrücklich nur von der *ordinatio saecularium* handelt. Die amtliche Korrektur, welche die Worte *de quo* can. 964, n. 5 (richtig 4) hinzusetzen ließ, brachte erst Licht in die Frage. Der letztgenannte Kanon handelt von der Ordination der Religiösen und erklärt in n. 2, daß die exempten Religiösen nur auf den Entlasschein ihres zuständigen Oberen (*superior maior*) hin vom Bischof ordiniert werden dürfen. Die Ordination der übrigen Religiösen (n. 4) habe nach dem Rechte der Weltkleriker zu erfolgen. Die Ausnahme des can. 956 handelt also von Religiösen, die dem Ordinationsrecht der Weltkleriker unterstehen.

Apostolische Vikare und Präfecten, Aebte und Prälaten nullius, welche die bischöfliche Weihe haben, sind dem Diözesanbischof in Hinsicht auf die Ordination ganz gleichgestellt. Fehlt den erwähnten Funktionären die bischöfliche Weihe, so können sie in ihrem Territorium und solange sie im Amte sich befinden, Tonsur und niedere Weihen an ihre weltgeistliche Untergebenen und auch an andere, die an sie dimittiert worden sind, erteilen. Die aufgeführten Voraussetzungen sind aber wesentlicher Natur, so daß bei Nichtbeachtung derselben die vorgenommene Ordination ungültig wäre (can. 957).

Dimissorien. Wer ist zur Ausstellung von Dimissorien berechtigt? Es bleibt, abgesehen von kleinen Modifikationen, das bis-

herige Recht in Kraft. Es sind berechtigt, so lange sie der Jurisdiction in ihrem Territorium sich erfreuen: der Bischof, nachdem er in legitimer Weise von der Diözese Besitz ergriffen, auch wenn er der bischöflichen Weihe noch entbehrt; der Generalvikar im besonderen Auftrag des Bischofs; der Kapitelvikar aber nur mit Zustimmung des Kapitels, nachdem das erste Jahr der Sedisvakanz abgelaufen ist; im ersten Jahre dürfen Dimissorien nur für solche ausgestellt werden, die der Weihe bedürfen mit Rücksicht auf ein erlangtes oder zu erlangendes Benefizium oder eine kirchliche Stellung (*Officium*), für welche wegen dringender Bedürfnisse der Diözese sogleich Vorsorge getroffen werden muß. Da heutzutage kirchliche Benefizien an solche, welche den nötigen kirchlichen Weihegrad noch nicht besitzen, nicht verliehen zu werden pflegen, ja nach *can. 1474* nicht verliehen werden dürfen, ist der erste Ausnahmefall ziemlich unpraktisch. Das gleiche gilt vom zweiten Fall, da neugeweihten Priestern nicht alsogleich Benefizien verliehen zu werden pflegen. Eher ließe vielleicht der dritte Ausnahmefall eine praktische Auslegung zu: *ratione certi alicuius officii, cui propter necessitatem dioecesis sine dilatione sit providendum*. In den meisten Diözesen rechnet man schon für die Besetzung der erledigten Hilfspriesterstellen mit den Weihelikandidaten des betreffenden Jahres. Es sind die Weihelikandidaten *arctati ratione* (streng genommen allerdings nicht *certi alicuius officii*); und die Not der Diözese verlangt sogleich Vorsorge. Bedenken gegen diese Auslegung ergeben sich aber aus dem Umstande, daß hiedurch die Beschränkung des Kapitelvikars, die nun einmal vom Gesetzgeber gewollt ist, illusorisch würde. Freilich ist auch der Apostolische Stuhl, wenn Kapitelvikar und Kapitel um die Erlaubnis ansuchen, die Weihelikandidaten eines Jahres an einen Bischof behufs Weihe dimittieren zu dürfen, wieder an das Urteil der Petenten gewiesen. — Apostolische Vikare und Präfecten und *praelati nullius* können, obwohl sie die bischöfliche Weihe nicht besitzen, Dimissorien auch für höhere Weihen ausstellen. Nicht soll der Kapitelvikar, soweit er überhaupt das Recht besitzt, Dimissorien solchen ausstellen, die vom Bischof zurückgewiesen worden sind.

Wer Dimissorien ausstellen darf, kann auch selbst die Weihe erteilen, vorausgesetzt, daß er die erforderliche Weihewalt besitzt (*can. 959*). Dies kann bei Kapitelvikaren, die zugleich Weihbischofe sind, praktisch sein. Dimissorien dürfen erst ausgestellt werden, nachdem festgestellt ist, daß die Weihelikandidaten allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen haben. Hat nach Ausstellung der Dimissorien der Weihelikandidat in einer fremden Diözese sechs Monate, beziehungsweise als Soldat drei Monate verbracht, so darf er vor Beibringung von Testimonialien nicht ordiniert werden.

Selbstverständlich ist es, daß der Ordinator, in dessen Diözese der Weihelikandidat nach erreichter Pubertät sechs, beziehungsweise

drei Monate sich aufgehalten hat, entsprechende Erkundigungen einziehe (can. 960, § 3).

An wen kann dimittiert werden? An jeden Bischof, der in Einheit mit dem Apostolischen Stuhle steht. Jedoch darf die Ordination eines Kandidaten von einem Bischof, der einem anderen Ritus als der Kandidat angehört, nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles geschehen (can. 961). Die Dimissorien können zwar vom Aussteller oder seinem Nachfolger eingeschränkt oder widerrufen werden, verlieren aber mit dem Tod oder Amtsverlust nicht ihre Wirksamkeit (sind also *gratae factae*). can. 963.

Ordination von Regularen. Regularäbte, wenn sie selbst Priester und benedizierte Aelte sind, können Untergebenen, die wenigstens die einfache Profess abgelegt haben, Tonsur und Minores erteilen. Exempte Regularen dürfen von einem Bischof nur auf Grund von Dimissorialien des Vorgesetzten (Superior maior)¹⁾ ordiniert werden. Kandidaten, welche erst die einfache Profess abgelegt haben, können nur für Tonsur und Minores dimittiert werden. Für die Mitglieder aller anderen religiösen Genossenschaften gilt das gewöhnliche Ordinationsrecht.

Mit dieser Aufstellung wurde, im Grunde genommen, das bisherige Recht erneuert. Doch bedürfen einige Punkte noch einer näheren Erklärung. Welche religiöse Genossenschaften sind denn exempt? Nach can. 615 sind die Regularen, das ist die Mitglieder von religiösen Genossenschaften mit feierlichen Gelübden (vergleiche can. 488) exempt.²⁾ Ferner diejenigen, welche sich eine Exemption erwirkt haben (can. 500, § 1). Demnach wären an sich die Kongregationen dem gewöhnlichen Ordinationsrecht unterstellt. Tatsächlich haben aber die meisten Kongregationen im Laufe der Zeit Indulte erhalten. Widerrufen wird in can. 964, 4, nur das Indult, daß Vorgesetzte Kandidaten mit zeitlicher Profess die Dimissorien für die höheren Weihen geben dürfen. — Was müssen die Dimissorien des Ordensoberen enthalten? Can. 995 erklärt, daß mit den Dimissorien auch bezeugt werden muß, daß der Kandidat die Ordensprofess abgelegt, dem Ordenshaus angehört (*de familia domus religiosae sibi subditae*, also nicht etwa Ordensmitglieder, die nur vorübergehend im betreffenden Ordenshaus sich aufhalten), daß die Studien gehörig vollendet und auch die übrigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Was ist nun unter dem *alia de jure requisita* zu verstehen? Da hiezu leider kein Kanon zitiert ist, wird die Auffassung keine einheitliche sein. Zunächst denkt man an can. 993, worin die

¹⁾ Superior maior ist nach can. 488, 8, der Abt eines selbständigen Klosters, der Provinzial oder die in der Gewalt ihm gleichstehenden und höheren Vorgesetzten.

²⁾ Ausgenommen sind von der Exemption die religiösen Frauenorden, welche keinem männlichen Regularorden unterworfen sind. Hier, wo es sich um die Ordination handelt, ist die Ausnahme gegenstandslos.

Ordinationserfordernisse der Weltkleriker und der denselben gleichgestellten Religiösen aufgeführt werden: Tauf- und Firmungszeugnis, beziehungsweise Zeugnis der letzten erhaltenen Weihe, Studienzeugnisse, Zeugnis des Seminar-, beziehungsweise Klostervorstandes, Testimonials von den Bischöfen, in deren Diözese der Weihelikandidat sich gewisse Zeit aufgehalten hat. Doch sagt can. 995, § 2, ausdrücklich *Episcopus acceptis iis litteris dimissoriis aliis testimonialibus litteris non indiget*. Also blieben praktisch nur die Nachweise über Empfang der Taufe und Firmung beim Kandidaten der Tonsur; Zeugnis der erhaltenen Tonsur, beziehungsweise Weihe bei den übrigen Kandidaten und Nachweis der zurückgelegten erforderlichen Studien und falls Irregularitäten oder andere Weihehindernisse vorhanden sind, Nachweis der Behebung derselben. Hiezu kommt nach can. 1001, § 4, das Zeugnis über die Weiheexerzitien.

An welchen Bischof muß der Ordensobere den Weihelikandidaten dimittieren? Es gilt das bisherige Recht. Die Dimission hat zu geschehen an den Bischof, in dessen Diözese das Ordenshaus liegt, dem der Ordinand angehört (can. 965). Wohl zu beachten ist der Schlußsatz (*ad cuius familiam pertinet ordinandus*). Befindet sich zum Beispiel ein Franziskaner der Tiroler Provinz studienhalber in einem Kloster der steirischen Provinz, so darf weder vom Vorgesetzten des letzteren Klosters die Dimission ausgestellt, noch die Dimission an den Ordinarius loci des steirischen Klosters erfolgen. Die Ausnahmen vom Grundsatz, daß der Bischof, in dessen Diözese das Kloster liegt, zur Ordination berufen ist, bleiben dieselben, wie im bisherigen Recht: Erlaubnis des zuständigen Bischofs, daß ein anderer die Weihe vornehme, Abwesenheit des Bischofs, Ritusverschiedenheit zwischen Ordinator und Ordinand, Vakanz des bischöflichen Stuhles, Nichtvornahme der Weiheerteilung am nächsten gesetzlichen Weihetermin; jedoch müssen diese Tatbestände durch ein authentisches Dokument der bischöflichen Kurie festgelegt sein. Die Klostervorstände werden ermahnt, jegliche Art der Umgehung des Weiherechtes des berufenen Bischofs zu meiden (can. 967).

Der Weihelikandidat. Die allgemeinen Erfordernisse für den Empfang der Weihe bleiben durch den Kodex unberührt: Männliches Geschlecht, Freiheit von Irregularitäten und Weihehindernissen, Vorhandensein der vom Gesetz verlangten Eigenschaften (can. 968). Wie in der alten Kirche, soll auch heutzutage an weltgeistliche Kandidaten eine Weihe nur erteilt werden, wenn Bedürfnis oder Nutzen der Diözese dies verlangt (can. 969). Ueberzählige Ordinationen, wie solche manchmal in romanischen Ländern vorkommen, oder Ordinationen geistlicher Privatiers, die nicht dem Dienste der Kirche sich widmen wollen, entsprechen also nicht dem kanonischen Rechte. Wie bisher kann der Bischof oder Regularobere (*Superior maior*) *ex informata conscientia* die Ordination verweigern, wogegen dem Zurückgewiesenen der Rekurs an den Apostolischen Stuhl,

beziehungsweise Generaloberen, offen steht (can. 970). Verboten ist es, einen tauglichen Kandidaten vom geistlichen Stande abwendig zu machen; mit kanonischer Strafe (*Excommunicatio nemini reservata*) bedroht ist jeglicher Zwang zum Eintritt in den geistlichen Stand (can. 971, 2352). Die Weihesakandidaten sollen womöglich von früher Jugend an im Seminar erzogen werden, wenigstens die Zeit der theologischen Studien im Seminar zubringen. Kandidaten, die ausnahmsweise die Erlaubnis erhalten haben, außerhalb des Seminars zu leben, sollen einem gewissenhaften Priester zur Aufsicht überwiesen werden (can. 972). Tonsur und die folgenden Weihen sollen nur solchen Kandidaten erteilt werden, die entschlossen sind und Gewähr bieten, gute Priester zu werden. Will ein Kandidat, der bereits eine Weihe empfangen hat, keine weiteren Weihen empfangen, so darf gegen ihn kein Zwang ausgeübt und ihm deshalb auch nicht — außer es liegen andere Gründe vor — die Ausübung der empfangenen Weihen untersagt werden (can. 973, § 1, 2). Es entspricht diese Anordnung der bereits herrschenden Praxis. In alter Zeit pflegte man allerdings mancherorts Weihesakandidaten, die sich weigerten, weitere Weihen zu empfangen, mit Strafen dazu zu verhalten. Vgl. c. 3, 4, Dist. 74 (Syn. Karthago 419). Wichtig ist die Verfügung des § 3 des can. 973: Der Bischof muß positiv überzeugt sein von der Würdigkeit des Weihesakandidaten (*ex positivis argumentis moraliter certus sit de eius idoneitate*). Es genügt also nicht, daß nichts Nachteiliges gegen den Weihesakandidaten vorliegt, vielmehr muß derselbe positive Beweise seiner Würdigkeit gegeben haben. — Can. 974 stellt die Bedingungen einer erlaubten Ordination, soweit der Ordinand in Betracht kommt, zusammen: Empfang der Firmung, entsprechendes sittliches Betragen, das vorgeschriebene Alter, das nötige Wissen, Empfang der vorausgehenden Weihen, Einhaltung der Interstitien und, insofern es sich um höhere Weihen handelt, Vorhandensein eines kanonischen Weihetitels. — Es sind dies keine Neuerungen, wohl aber haben einige Punkte im neuen Rechte eine Modifikation erhalten. — Firmungszeugnisse wird man erst dann beibringen können, wenn allorts Firmungsbücher geführt werden, was bisher nicht der Fall ist. Das sittliche Verhalten wird durch das can. 993, 3, vorgeschriebene Zeugnis des Seminarvorstandes und etwaige andere Testimonials nachzuweisen sein. Ueber das für Tonsur und niedere Weihen erforderliche Alter finden sich im Rodez keine direkten Angaben. Indirekt ist das Alter aber durch can. 976, § 1, bestimmt, in dem verfügt wird, daß die Tonsur und umso mehr die niederen Weihen erst nach Beginn der theologischen Studien erteilt werden sollen. Das Subdiaconat soll nicht vor Vollendung des 21., das Diaconat nicht vor Vollendung des 22., das Presbyterat nicht vor Vollendung des 24. Lebensjahres erteilt werden. Nach bisherigem Rechte bildete das begonnene 22., 23. beziehungsweise 25. Lebensjahr die unterste Grenze.

Der Unterschied ist ein geringer, beträgt höchstens einen Tag. — In Hinsicht auf die Vorbildung bestimmt can. 976, § 2, daß das Subdiakonat erst am Ende des dritten, das Diaconat nach Beginn des vierten, das Presbyterat nach der ersten Hälfte des vierten theologischen Studienjahres erteilt werden soll. Theologische Privatstudien genügen nicht (§ 3). Vor jeder Weihe hat der Kandidat (der weltgeistliche wie der regulare) ein Examen mit Rücksicht auf die zu empfangende Weihe abzulegen. Die Kandidaten der höheren Weihen müssen zu diesem Zwecke sich einer Prüfung über einzelne theologische Traktate unterziehen. Sache des Bischofs ist es, diese Prüfung näher zu regeln (can. 996). Zur Vornahme der Prüfung ist der für die Weihe zuständige Bischof berufen, doch kann er bei Ausstellung einer Dimissio die Prüfung auch dem tatsächlich ordnierenden Bischof überlassen, welcher aber auch einen bereits Geprüften nach seinem Ermessen einem neuen Examen unterwerfen kann (can. 997).

Die Interstitien. Nach der Vorschrift der Kirche sollen die einzelnen Weihen nicht bloß in der entsprechenden Reihenfolge (non per saltum), sondern auch in gewissen Zwischenräumen (Interstitien) erteilt und in dieser Zwischenzeit die erhaltene Weihengewalt auch ausgeübt werden. Schon das Tridentinum (23 de ref., cap. 11 und 13) hatte solche Zwischenräume festgestellt, die Abkürzung aber den Bischöfen überlassen. Auch das neue Recht bewegt sich in diesen Bahnen, jedoch ergibt sich aus der Vergleichung einzelner Kanones ein gewisses Minimum der Interstitien. Zwischen Tonsur und Ostiarat und den einzelnen niederen Weihen sollen Interstitien eingeschoben werden, jedoch wird deren Fixierung dem Bischof anheimgestellt. Jedenfalls dürfen aber Tonsur und eine niedere Weihe oder mehrere niedere Weihen nicht an einem und demselben Tag erteilt werden. Zwischen Akolythat und Subdiakonat soll ein Jahr, zwischen den einzelnen höheren Weihen wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten liegen. Not oder Nutzen der Kirche (necessitas aut utilitas ecclesiae) gestatten dem Bischof, eine Abkürzung vorzunehmen (can. 978, § 2). Wie weit kann nun diese Verkürzung der Interstitien gehen? § 3 des zitierten Kanons verbietet — abgesehen von einer besonderen Ermächtigung des Apostolischen Stuhles — Minores und Subdiakonat oder mehrere höhere Weihen an einem Tage zu erteilen. Hiemit scheint die bisher in vielen Diözesen gebräuchliche Praxis, die höheren Weihen mit Intervallen von je einem Tag zu erteilen, auch ferner möglich zu sein. Dieser Auffassung tritt aber eine Vorschrift über die Weiheexerzitien entgegen. Can. 1001, § 1, bestimmt nämlich, daß die Kandidaten der Tonsur und Minores wenigstens dreitägige, die Kandidaten der höheren Weihen wenigstens sechstägige Exerzitien zu machen haben. Nur wenn innerhalb eines Halbjahres mehrere höhere Weihen erteilt werden, darf vor dem Diaconat eine Kürzung der Exerzitien auf drei Tage statt-

finden. Daraus ergibt sich bei günstigster Auslegung: Vor Empfang von Tonsur und Minores, die aber an verschiedenen Tagen zu erteilen sind, dreitägige Exerzitien. Vor Empfang des Subdiaconates sechs, vor dem Diaconat drei, vor dem Presbyteriat sechs volle Tage Exerzitien. Darnach wäre im günstigsten Falle, da die Weihetage nicht in die Exerzitien einzurechnen sind, die Erteilung der höheren Weihen innerhalb 18 Tagen zulässig, beziehungsweise müßten seit der letzten niederen Weihe 18 Tage verstrichen sein und würden die bezeichneten Exerzitientermine die Interstitien darstellen. Indulte werden wahrscheinlich auch von dieser Verfügung Ausnahmen gewähren.

Der Ordinationstitel. Die Lehre vom Ordinationstitel erhält keine wesentliche Aenderung. Als Ordinationstitel für Weltkleriker werden aufgeführt (can. 979 ff.): *titulus beneficii*, und in dessen Ermangelung *titulus patrimonii* aut *pensionis*, ja auch der *titulus servitii*, beziehungsweise in Ländern, welche der Propaganda unterstehen, *titulus missionis*. Für die Regularen mit feierlichen Gelübden bleibt wie bisher der *titulus professionis religiosae* seu *paupertatis*, für die Religiösen mit dauernden einfachen Gelübden der *titulus mensae communis* seu *Congregationis* (can. 982). Auffallend ist es, daß als der regelmäßige Titel der *titulus beneficii* hingestellt wird, obwohl gerade heutzutage nur äußerst selten die Weihe eines Kandidaten auf ein Benefizium hin erfolgt, höchstens später nach Jahren der anfängliche Titel durch den *titulus beneficii* ersetzt wird. Auch die Ordination auf eigenes Vermögen, beziehungsweise auf einen Rentenbezug (*patrimonii* seu *pensionis*) gehört heutzutage zu den Ausnahmen; daher verbleibt nur der *titulus servitii* seu *missionis*, das heißt die Annahme, daß der Kleriker im Dienste der Diözese, beziehungsweise der Mission sein Auskommen finden werde. Dem Wortlaute des can. 981 nach bedarf der Bischof gar keines Indultes, um auf den *titulus servitii* hin ordinieren zu dürfen; die Tatsache, daß die anderen aufgeführten Titel nicht vorhanden sind, genügt. Zum Begriff des *titulus servitii* seu *missionis* gehört aber auch der Eid des Weihesakandidaten, dauernd unter der Autorität des Ordinarius der Diözese, beziehungsweise der Mission, dienen zu wollen. Nicht erwähnt wird der *titulus mensae*. Für den Kenner des kanonischen Rechtes ist dies nichts Auffallendes; denn einerseits findet sich dieser Titel doch nur partikularrechtlich, hauptsächlich in Oesterreich und dem Deutschen Reiche, andererseits verhielt sich das kanonische Recht besonders wegen der meist beigefügten Verkaufslösungen dagegen mehr ablehnend (vgl. Haring, *RN.*², 157). Ist nun in Zukunft der *titulus mensae* als ungenügender Ordinationstitel anzusehen? Theoretisch vielleicht ja, praktisch aber nein. Der Bischof müßte die Kandidaten auf den *titulus servitii* ordinieren. Dieser an sich etwas problematische Titel erhält aber durch den *titulus mensae* eine gewisse Stärkung, indem gerade für den Fall, daß der Kleriker im Diözesandienst unverschuldeterweise den Unterhalt nicht

findet, der Tischtitel in Kraft tritt. — Im übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen über den Ordinationstitel (can. 980): Der Bischof, der ohne apostolisches Indult wissentlich ohne Titel einen Untergebenen ordiniert, muß im Bedarfsfalle für den Unterhalt des Ordinierten aufkommen und geht diese Pflicht auch auf die Nachfolger des Bischofs über. Ein Vertrag, in welchem der Ordinand in diesem Falle erklärt, vom Ordinator niemals eine Sustentation zu verlangen, ist ungültig. Hinsichtlich des Ordinationstitels der Religiösen sei noch bemerkt, daß auf den titulus professionis religiosae wie bisher nur Kandidaten ordiniert werden dürfen, welche die feierliche Profess bereits abgelegt haben, desgleichen auf den titulus mensae communis nur jene Kongregationsmitglieder, welche die dauernde einfache Profess gemacht haben. Die übrigen Religiösen, so bestimmt nun can. 982, § 3, unterstehen auch hinsichtlich des Ordinationstitels dem Rechte der Säkularkleriker. Praktisch wird aber die Durchführung dieser Bestimmung schwer sein. Auf welchen Titel hin soll ein Mitglied einer Kongregation, die nur zeitliche Gelübde hat, ordiniert werden? Ein Benefizium kann das Mitglied der Kongregation nicht antreten, eigenes Vermögen wird regelmäßig gleichfalls fehlen. Auf den Diözesandienst kann der Kandidat auch nicht ordiniert werden. Hiemit sind aber die Ordinationstitel der Weltkleriker erschöpft. Vielleicht wird in einem solchen Falle durch ein päpstliches Indult die Schwierigkeit gelöst. (Fortsetzung folgt.)

Der Aufbau der römischen Meßliturgie.¹⁾

Von Abt Laurentius Zeller O. S. B. in Seckau.

Das große Gebot: „Du sollst den Herrn, deinen Gott anbeten“ (Mt. 4, 10. vgl. Deut. 20, 2 ff.) stellt ein Naturgesetz dar, welches in der Darbringung des Opfers seine vollkommenste Erfüllung findet. Durch die Erhebung des Menschen in die übernatürliche Ordnung der Gnade ist dieses Gebot nicht aufgehoben, wohl aber durch den Sündenfall unserer Stammeltern auf eine neue Grundlage gestellt worden. Der mit der Sünde belastete Mensch kann Gott keine Anbetung, kein Opfer darbringen, wenn er nicht zuvor Sühne leistet für das seinem Schöpfer und Herrn angetane Unrecht. Diese Sühne konnte nur der menschgewordene Sohn Gottes leisten und er hat sie geleistet durch das blutige Opfer seines Lebens am Baume des Kreuzes. Jedes Opfer, das der Mensch im Zustand der gefallenen, durch Christus erlösten Natur Gott darbringen kann, schließt daher notwendig eine Beziehung zum Kreuzesopfer ein. Die Opfer des Alten Bundes waren ein Bekenntnis des Glaubens an den kommen-

¹⁾ Die Abhandlung bietet im wesentlichen einen Vortrag, den der Verfasser am 12. März 1917 in der philosophisch-theologischen Sektion der Leo-Gesellschaft in Wien gehalten hat.